

Sven von Ungern-Sternberg: Listeninventarisierung aus der Sicht einer Stadt – Beispiel Freiburg

I. Allgemeines

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind wichtige Aufgabenbereiche der Stadtplanung, insbesondere auf den Gebieten der Stadtgestaltung und der Stadterneuerung.

In Freiburg wurden diese Gesichtspunkte schon früh in den Planungsprozeß einbezogen. Bereits im Jahre 1938 wurde durch Professor Josef Schlippe als städtischem Oberbaudirektor ein Bereinigungsplan für die Kaiserstraße (Gebäudefassaden) und ein Gesamtplan für die historische Altstadt (Herausstellen des Zähringer Grundrisses) aufgestellt. Diese Planunterlagen wurden vom Gemeinderat im Jahre 1949 als Wiederaufbauplan für die Ende des Krieges zu 80% zerstörte Altstadt gebilligt. Ziel dieses Planes war nicht eine Restaurierung der historischen Altstadt zu betreiben, sondern die Bewahrung des Stadtgrundrisses, die Sanierung der Baudenkmale und der Neubau schlichter Bürger- und Geschäftshäuser.

Die Stadt Freiburg hat darüber hinaus in der Stadtbauplanordnung von 1958 Straßen und Ortsbilder sowie Baudenkmale aufgenommen, die nach § 34 Bad. LBO geschützt sind. Dem besonderen Stellenwert des Denkmalschutzes hat die Stadt auch dadurch Rechnung getragen, daß die „historische Altstadt und der Innenstadtbereich“ mit Satzung vom 1. 12. 1987 als Gesamtanlage nach § 19 Denkmalschutzgesetz festgestellt wurde. Ebenso wurde als weiteres Instrument der Einflußnahme für Teile der Freiburger Altstadt am 17. 12. 1987 eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB mit den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 erlassen.

Die Belange und Probleme des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden in Freiburg im engen Einvernehmen zwischen dem Landesdenkmalamt und der Stadt als Untere Denkmalschutzbehörde wahrgenommen und gelöst. Die wöchentlichen Jour-fixe-Sitzungen zur schnellen Abstimmung haben sich dabei bewährt.

II. Aufstellung der Denkmalliste

Die Aufgabe der Aufstellung einer Liste über die kraft Gesetzes unter Denkmalschutz stehenden Gebäude und Anlagen wurde der Stadt Freiburg als Untere Denkmalschutzbehörde im Jahre 1984 übertragen. Grundlage hierfür war die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Erfassung von Kulturdenkmälern in einer Liste vom 28. 12. 1983.

Auf der Gemarkung Freiburg sind derzeit ca. 1500 Kulturdenkmale vorhanden, die zwischenzeitlich vom Landesdenkmalamt für den Stadtkreis Freiburg in der Kulturdenkmalliste erfaßt sind.

Die Bandbreite der Kulturdienkmale reicht

von der Arbeitersiedlung bis zum Wegekreuz, vom Brunnenstock bis zum Münster, von den mittelalterlichen Bergwerksgängen bis zum Gebäude der Mensa I aus den 60er Jahren.

Den größten Anteil stellen dabei die mittelalterlichen Bürgerhäuser der Altstadt, die dörflichen Bauten der Vororte und die zahlreichen qualitativollen Mietshäuser und Villen des 19. und 20. Jahrhunderts.

In den Jahren 1984 bis 1986 wurden die einzelnen Teillisten der Denkmalliste Freiburg als Entwurf vom Landesdenkmalamt der Stadt Freiburg übergeben. Zwischen der Stadt und dem Landesdenkmalamt bestand sehr schnell Einvernehmen darüber, daß die Feststellung dieser Listenentwürfe unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten so rasch als möglich herbeigeführt werden sollte.

Begonnen wurde mit der Denkmalliste „Altstadt“, in der 270 Gebäude erfaßt sind. Das Verfahren wurde wie folgt durchgeführt:

- Überprüfung des Listenentwurfes einvernehmlich zwischen der Stadt (Stadtplanungsamt und Untere Denkmalschutzbehörde) und dem Landesdenkmalamt.
- Feststellung der Eigentümer bzw. Miteigentümer jedes Gebäudes durch die Untere Denkmalschutzbehörde anhand des Vermessungskatasters und des Grundbuches.
- Benachrichtigung der Eigentümer im Sinne einer Anhörung zu der kraft Gesetzes gegebenen Denkmaleigenschaft des Gebäudes und der Absicht der Aufnahme in die Denkmalliste. Dabei wurde auf den informativen Charakter der Liste und die Möglichkeit hingewiesen, Einwendungen gegen die Listenaufnahme innerhalb eines Monats zu erheben.
- Überprüfung und Erörterung der eingegangenen Einwendungen zwischen der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesdenkmalamt.
- Benachrichtigung der Eigentümer, daß die Denkmalliste nach Ablauf des Verfahrens festgestellt wurde; Erläuterung, weshalb trotz der Einwendungen an der Aufnahme in die Liste festgehalten wurde.

Im Rahmen dieses Verfahrens sind lediglich drei Einwendungen von Grundstückseigentümern eingegangen, die sich gegen die Aufnahme ihrer Gebäude in die Liste ausgesprochen haben. Nach entsprechender Überprüfung des Sachverhaltes wurden diese drei Gebäude aus der Liste herausgenommen.

Zwischenzeitlich wurde das Verfahren zu weiteren zwei Teillisten auf dieser Grundlage durchgeführt, so daß heute insgesamt 740 Objekte in der Denkmalliste festgestellt sind. Auch in diesen Verfahren gab es nur sehr geringe Einwendungen der betroffenen Grundstückseigentümer. Dies kann u.a. auch damit begründet werden, daß während des Listenverfahrens eine intensive mündliche Beratung und Information der Grundstückseigentümer gewünscht und auch durchgeführt wurde. Lediglich ein Grundstückseigentümer hat gegen die von ihm beantragte rechtsmittelfähige Entscheidung zur Denkmaleigenschaft Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Das Gericht hat die Bewertung der Denkmalbehörden bestätigt und die Klage zurückgewiesen.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Stadt Freiburg bisher überwiegend positive Erfahrungen mit der Listenerfassung der Kulturdenkmale gemacht hat. Die mit der Listenerfassung angestrebten Ziele, wie

- mehr Rechtssicherheit durch frühzeitige Information der Grundstückseigentümer und der Behörden über die Denkmaleigenschaft der Gebäude,
- stärkere Sensibilisierung der Eigentümer von Kultur-

denkmalen durch frühzeitige Information über die Konsequenzen der Denkmaleigenschaft und die Möglichkeit der Erhaltung (z.B. durch Zuschüsse und steuerliche Erleichterungen) und

- Arbeitserleichterungen für die beteiligten Ämter in der Beurteilung von Einzelverfahren,

sind erreicht worden. Insoweit hat sich die sicherlich mit der Listenerfassung verbundene erhebliche Mehrbelastung der Unteren Denkmalschutzbehörde gelohnt.

Eine wesentliche Erkenntnis für die Praktikabilität der Listenerfassung ist jedoch, daß sowohl die festgestellten Listen wie auch die Listenentwürfe fortlaufend überarbeitet werden müssen, es sich also nie um eine abschließende Auflistung handeln kann. Aus diesem Grunde und wegen der großen Erleichterung des Verfahrens zur Listenerfassung beabsichtigt die Stadt Freiburg, die Liste und die noch ausstehenden Verfahren über die EDV abzuwickeln. Die Stadt geht dabei davon aus, daß auch das Landesdenkmalamt diese Möglichkeit wahrnimmt.

*Dr. Sven von Ungern-Sternberg
Erster Bürgermeister der Stadt Freiburg
Fehrenbachallee 12
7800 Freiburg i. Br.*